

# Beratungskonstellationen mit besonderen Herausforderungen

## Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen



In manchen Trennungsfamilien ist es besonders schwierig, Konflikte zu lösen und den getrenntlebenden Eltern deutlich zu machen, dass sie die gemeinsame Elternverantwortung für ihr Kind tragen. Hierzu gehören Fälle, in denen z. B. ein Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindert, es zu Partnerschaftsgewalt gekommen ist oder das Kind den Umgang verweigert und die Eltern deshalb streiten. Im Folgenden wird Fachkräften in Jugendämtern und Beratungsstellen **ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen** gegeben, die in diesen Fällen bedeutsam sind. Hierfür werden neben Konstellationen mit **schwierigen Konflikten bei Ausübung der Elternverantwortung** (1), auch die **Beratung in Fällen von Partnerschaftsgewalt** (2) und die Handlungsmöglichkeiten bei einem **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** (3) in den Blick genommen.

### 1

#### Schwerwiegende Konflikte bei Ausübung der Elternverantwortung

Bei der Ausübung der Elternverantwortung können verschiedene Konfliktbereiche betroffen sein. Hierzu gehören beispielsweise Streitigkeiten in einzelnen Angelegenheiten der elterlichen Sorge (z. B. über die Impfung des Kindes), die Entscheidung für ein bestimmtes Betreuungsmodell oder die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs. Besonders schwierige Konstellationen in der Beratung stellen **Hochkonfliktfälle** dar, bei denen der Elternkonflikt so eskaliert ist, dass die Eltern entweder gar nicht mehr miteinander sprechen oder aggressiv miteinander streiten. Bei einem solchen Elternkonflikt gerät das Kindeswohl oft aus dem Blick und es kann sogar zu einer Kindeswohlgefährdung kommen (dazu auch Ziff. 3). Im Folgenden werden **drei besonders schwierige Konstellationen zum Umgang** aufgegriffen, der rechtliche Rahmen, der in der Beratung den Eltern vermittelt werden sollte, dargestellt und konkrete Hinweise für die Beratung gegeben.

#### (1) Erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht

Beide Eltern haben aufgrund ihrer Wohlverhaltenspflicht ([> § 1684 Absatz 2 BGB](#)) alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt. Der hauptbetreuende Elternteil ist dazu angehalten, ggf. erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu motivieren. Der Umgangselternteil hat die Erziehungsgrundsätze des hauptbetreuenden Elternteils zu respektieren. Bei der Übergabe des Kindes haben sich die Eltern so zu verhalten, dass dies nicht zu ständigen Belastungen oder Loyalitätskonflikten des Kindes führt. Wird die Wohlverhaltenspflicht verletzt, kann das Gericht Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht erlassen. Bei dauerhaften oder erheblichen Pflichtverletzungen kann es einen **Umgangspfleger** einsetzen ([> § 1684 Absatz 3 Satz 3 BGB](#)), der die **Durchführung des Umgangs** sicherstellt. Die Kosten hierfür können den Eltern auferlegt werden.

#### Hinweise für die Beratung

- ✔ Dem **hauptbetreuenden Elternteil** sollte in der Beratung verdeutlicht werden, dass der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht, auch wenn der Umgangselternteil gewisse Dinge anders handhabt. Der hauptbetreuende Elternteil sollte in der Beratung darauf hingewiesen werden, dass es zur Wohlverhaltenspflicht gehört, das Kind in seinem Wunsch auf Umgang mit dem anderen Elternteil zu bestärken bzw. es zum Umgang zu motivieren.
- ✔ Dem **Umgangselternteil** sollte bewusst gemacht werden, dass er die Erziehung des hauptbetreuenden Elternteils zu respektieren hat und dieser nicht entgegenarbeiten sollte.

Gefördert vom:

- ✔ Um die Beratung an den Bedürfnissen und Interessen des Kindes auszurichten, kann es sinnvoll sein, ein persönliches **Gespräch mit dem Kind** zu führen.

Weitere **Informationen zum begleiteten Umgang** finden sich auf der STARK-Website im Bereich [Fair trennen & gemeinsam erziehen](#) unter dem Themenbereich [Besondere Herausforderungen](#) auf der Seite [> Nicht endende Konflikte](#).

## (2) Entfremdung des Kindes vom Umgangselternteil durch den hauptbetreuenden Elternteil

Manchmal kommt es vor, dass der hauptbetreuende Elternteil versucht, das Kind vom anderen Elternteil zu entfremden und zu diesem Zweck den Willen des Kindes manipuliert. Dies hat regelmäßig negative Auswirkungen auf das Kindeswohl und kann zu einer **Kindeswohlgefährdung** führen (dazu Ziff. 3). Ein solches Verhalten kann negative Folgen im familiengerichtlichen Verfahren nach sich ziehen, insbesondere kann ein Antrag des Umgangselternteils auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Alleinsorge Aussicht auf Erfolg haben.

### Hinweise für die Beratung

- ✔ In der Beratung ist es wichtig, den Eltern deutlich zu machen, welche **negativen Auswirkungen eine Beeinflussung des Kindeswillens** für das Wohlbefinden des Kindes hat.
- ✔ Allerdings sollte eine Manipulation des Kindeswillens nicht vorschnell angenommen werden. **Unbegründete Verdachtsäußerungen** eines Elternteils können sonst ihrerseits dem Beratungserfolg und auch dem Kindeswohl entgegenstehen.
- ✔ Sinnvoll kann ein **persönliches Gespräch mit dem Kind** sein, um die individuelle Situation sachlich besser einschätzen zu können.

## (3) Umgangsverweigerung durch das Kind

Für den Fall, dass das Kind den Umgang aus eigenem Willen verweigert, sollten die Gründe für die Ablehnung – auch durch ein Gespräch mit dem Kind – ermittelt werden. Wurde der Kindeswille vom hauptbetreuenden Elternteil manipuliert, ist zusätzlich Ziff. 2 zu beachten. Regelmäßig wird das Gericht aber den **Umgang einschränken** oder **(zeitweise) ausschließen**, wenn das Kind den Umgang entschieden ablehnt und anzunehmen ist, dass eine Missachtung des Kindeswillens dem Wohl des Kindes widerspricht oder dieses sogar gefährdet ([> § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB](#)). In bestimmten Fällen (z. B. Wiederanbahnung eines Umgangs, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) kann auch ein **begleiteter Umgang** in Betracht kommen ([> § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB](#)).

Weitere **Informationen zum begleiteten Umgang** finden sich auf der STARK-Website im Bereich [Fair trennen & gemeinsam erziehen](#) unter dem Themenbereich [Besondere Herausforderungen](#) auf der Seite [> Begleiteter Umgang](#).

### Hinweise für die Beratung

- ✔ In der Beratung kann **unter Einbeziehung des Kindes** nach den Gründen für die Ablehnung gesucht und geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen das Kind zum Umgang wieder bereit wäre.
- ✔ Dem **Umgangselternteil** sollte verdeutlicht werden, dass sich ein erzwungener Umgang negativ auf das Kindeswohl auswirken kann. Im Bereich [Fair trennen & gemeinsam erziehen](#) finden Sie unter dem Themenbereich [Besondere Herausforderungen](#) auf der Seite [> Eltern mit unfreiwilligem Kontaktabbruch](#) vertiefende Informationen für den Umgangselternteil.

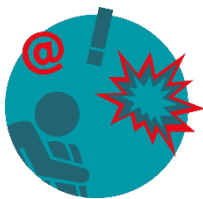


Zur **Einbeziehung des Kindes in die Beratung** finden Sie weitere Informationen im PDF „**Beratung und Unterstützung von Trennungsfamilien in Fragen der Trennung und Scheidung**“ im [Fachkräftebereich](#) bei den [> Arbeitsmaterialien für die Beratung](#).

Weiterführende **Informationen zum Umgang in schwierigen Konstellationen** finden sich im Bereich [Trennung rechtlich durchdenken](#) unter dem Themenbereich [Elternverantwortung nach einer Trennung](#) auf der Seite [> Umgang mit dem Kind](#) unter den Abschnitten „Wann kommt eine Regelung des Umgangs durch das Familiengericht in Betracht?“ und „Was passiert bei Konflikten zwischen den Eltern bezüglich der Ausübung des Umgangs?“.

2

## Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt (Vorgaben der Istanbul-Konvention)



Für das Kind gilt die Regelvermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl dient ([> § 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB](#)). Bei der **Ausübung von Partnerschaftsgewalt** durch den Umgangselternteil liegt jedoch eine Ausnahme von dieser Regelvermutung vor. Partnerschaftsgewalt ist anzunehmen, wenn körperliche oder sexualisierte Gewalt, starke verbale Angriffe und fortgesetzte Demütigungen eingesetzt werden ([> Art. 3 Istanbul-Konvention<sup>1</sup>](#)). Bei Kindern kann das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zu Ängsten vor dem gewalttätigen Elternteil und großen Belastungen führen. Daher bestimmt [> Art. 31 Istanbul-Konvention](#), dass Partnerschaftsgewalt bei der Umgangsentscheidung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, damit die Ausübung des Umgangs nicht die Rechte und Sicherheit des Kindes sowie des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet. Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass eine Gefährlichkeitseinschätzung vorzunehmen ist ([> Art. 51 Istanbul-Konvention](#)). Grundsätzlich ist eine Abwägung zwischen den Interessen des umgangsbegehrenden Elternteils und ggf. bestehenden Kontaktbedürfnissen des Kindes einerseits sowie der Gefährdung bzw. Belastung des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils andererseits vorzunehmen. Auch ein Hinwirken auf Einvernehmen der Eltern ([> § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG](#)) scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus.

Um das Kind vor körperlichen Übergriffen zu schützen, kommt ein **begleiteter Umgang** in Betracht ([> § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB](#)). Löst das Wiedersehen mit dem gewaltbereiten Elternteil beim Kind jedoch psychische Belastungen aus oder lehnt das Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil entschieden ab, ist der Kindeswille zu beachten und der **Umgang ist durch das Familiengericht zu beschränken oder auszuschließen**. Besteht für den betreuenden Elternteil eine Gefahr, kann die Einsetzung einer (zusätzlichen) **Umgangspflegschaft** ([> § 1684 Absatz 3 Satz 3 BGB](#)) in Betracht kommen, um eine sichere Übergabe zu gewährleisten. Diese ermöglicht es dem gewaltbetroffenen Elternteil seinen Wohnort geheim zu halten.

### Hinweise für die Beratung

- ✔ Erfahren Fachkräfte von häuslicher Gewalt, ist immer auch die **Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung** zu bedenken (dazu Ziff. 3).
- ✔ Dem **gewaltbetroffenen Elternteil** können ggf. Hilfen angeboten werden, die es ihm ermöglichen mit dem Kind über das Erlebte zu sprechen.
- ✔ Dem **gewaltausübenden Elternteil** können in der Beratung Anstöße zur Veränderung mitgegeben werden, damit dieser seine Handlungen reflektiert, Verantwortung übernimmt und sein Verhalten ändert, um langsam wieder Vertrauen zum Kind aufbauen zu können.

<sup>1</sup> Hinweis: Die Istanbul-Konvention ist ein für die deutsche Staatsgewalt verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Auf der STARK-Website finden sich sowohl **für den gewaltbetroffenen** als auch **für den gewaltausübenden Elternteil** im Bereich **Fair trennen & gemeinsam erziehen** unter dem Themenbereich **Besondere Herausforderungen** auf der Seite **> Trennung nach Partnerschaftsgewalt** umfassende Informationen.

**3**

### Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Beratung

Es kann vorkommen, dass in der Elternkonfliktberatung von den Fachkräften eine Gefährdung des Kindeswohls erkannt oder vermutet wird. Neben Gewalt gegenüber dem Kind oder einer Vernachlässigung, kann auch die übermäßige Belastung durch einen eskalierenden Elternkonflikt (z. B. Drängen des Kindes in einen Loyalitätskonflikt) zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Im **gerichtlichen Verfahren** wird zwischen **Elternkonfliktverfahren** und **Kinderschutzverfahren** klar differenziert. Während es im ersten Fall darum geht, für die Trennungsfamilie möglichst eine (einvernehmliche) Lösung zu finden, die den Interessen der Eltern und vor allem dem Kindeswohl Rechnung trägt, steht im zweiten Fall der Schutz des Kindes und die Abwendung der Gefahr im Vordergrund. Fachkräfte sollten die Unterschiede kennen und ggf. Fragen der Eltern hierzu beantworten können.

	Elternkonfliktverfahren	Kinderschutzverfahren
Verfahrensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Konflikte über die Ausübung des Umgangs (<a href="#">&gt; § 1684 BGB</a>)</li> <li>➤ Konflikte über die Ausübung der elterlichen Sorge (<a href="#">&gt; § 1628 BGB</a>)</li> <li>➤ Übertragung der Teil-/Alleinsorge auf einen Elternteil (<a href="#">&gt; § 1671 BGB</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gefährdung des Kindeswohls (<a href="#">&gt; § 1666</a>, <a href="#">&gt; § 1666a BGB</a>)</li> <li>➤ Verbleibensanordnung zugunsten der Pflegefamilie (<a href="#">&gt; § 1632 Abs. 4</a>) oder der Bezugspersonen (<a href="#">&gt; § 1682 BGB</a>)</li> </ul>
Einleitung des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Antragserfordernis</b> in Verfahren betreffend die <b>elterliche Sorge</b></li> <li>➤ in <b>Umgangssachen</b>: Einleitung auf <b>Antrag</b> oder <b>von Amts wegen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>von Amts wegen</b></li> <li>➤ Einleitung des Verfahrens kann von Dritten angeregt werden (<a href="#">&gt; § 8a Absatz 2 SGB VIII</a>)</li> </ul>
Verfahrensziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kindeswohldienliche <b>Lösung / Entscheidung des Elternkonflikts</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Abwendung der Kindeswohlgefährdung</b></li> </ul>
Beendigung des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Hinwirken auf Einvernehmen</b> (ggf. gerichtlich gebilligter Vergleich)</li> <li>➤ durch <b>gerichtliche Entscheidung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>nur durch gerichtliche Entscheidung</b></li> </ul>
Rolle des Jugendamtes im Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Pflicht zur Anhörung</b>, aber Beteiligung des Jugendamts nur auf Antrag (<a href="#">&gt; § 162 FamFG</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>zwingende Beteiligung</b> in Verfahren gem. <a href="#">&gt; § 1666</a>, <a href="#">&gt; § 1666a BGB</a></li> <li>➤ in anderen Kinderschutzverfahren: Anhörungspflicht, Beteiligung des Jugendamts nur auf Antrag (<a href="#">&gt; § 162 FamFG</a>)</li> </ul>

### Hinweise für die Beratung

Erlangt eine Fachkraft während der Beratung zur Lösung eines Elternkonflikts **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**, ist Folgendes zu beachten:

- (1) Zunächst ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, ob die Situation mit den Eltern und dem Kind zu erörtern, der Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuholen oder das Jugendamt bzw. das Familiengericht zu informieren ist. Eine **Schweigepflicht** gegenüber dem Jugendamt oder dem Gericht besteht nicht ([> § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII](#), [> § 4 Absatz 3 KKG](#)).
- (2) Ergibt sich aus der Erörterung mit den Eltern und dem Kind oder aus dem Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, dass zwar noch **keine Kindeswohlgefährdung** vorliegt, diese aber bald eintreten könnte (z. B. falls der eskalierende Elternkonflikt nicht eingedämmt wird), sollten den Eltern in der Beratung eindringlich die negativen Auswirkungen ihres Verhaltens für das Kind verdeutlicht, auf mögliche kindesschutzrechtliche Maßnahmen bei Eintreten einer Kindeswohlgefährdung hingewiesen und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.
- (3) Beim Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist stets die **Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung** im Blick zu behalten. Eine sekundäre Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn professionelle Akteure Maßnahmen (z. B. eine Inobhutnahme) ergreifen, die zu einer Verschlechterung der Situation des Kindes führen. Dies lässt sich durch eine konsequente Beachtung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** vermeiden.

### Vermeiden einer sekundären Kindeswohlgefährdung

Der BGH hat klare Vorgaben zur Vermeidung einer sekundären Kindeswohlgefährdung aufgestellt ([> Beschl. v. 26.10.2011 – XII ZB 247/11](#)). Im vorliegenden Fall hatte der hauptbetreuende Elternteil durch massive Beeinflussung des Kindes dessen Umgang mit dem anderen Elternteil verhindert. Das Kind war durch die Beeinflussungen psychisch stark belastet. Das Familiengericht hat zur Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefährdung (Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil) das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind auf das Jugendamt übertragen; das Kind wurde daraufhin in einem Heim untergebracht. Das Familiengericht hätte aber die folgende Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen müssen:

- **Ist die Maßnahme geeignet, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden?**  
Die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils kann dazu beitragen, dass dieses nicht weiter vom anderen Elternteil entfremdet wird.
- **Ist die Maßnahme auch erforderlich oder gäbe es ein milderes Mittel?**  
Kommt bei einer Entfremdung durch den hauptbetreuenden Elternteil als milderes Mittel eine **Umgangspflegschaft** zur Abwendung der Gefahr in Betracht, dann ist die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht erforderlich.
- **Ist die Maßnahme angemessen?**  
Führt die Maßnahme zu einer sog. **sekundären Kindeswohlgefährdung**, so ist sie zur Abwendung der primären – durch den hauptbetreuenden Elternteil verursachten – Kindeswohlgefährdung nicht angemessen. Denn auch die veränderten Lebensumstände (Unterbringung in einem Heim) können den Bedürfnissen des Kindes widersprechen und seine Persönlichkeitsentwicklung gefährden.

Der BGH stellte im Ergebnis fest, dass die Entfremdung des Kindes vom Umgangselternteil zwar eine Kindeswohlgefährdung darstellt, jedoch mit der Heimunterbringung eine neue Gefährdungslage für das Kind aufgrund der Trennung vom hauptbetreuenden Elternteil hervorgerufen wurde, die womöglich schwerer als die primäre Kindeswohlgefährdung wiegt. Die kindesschutzrechtliche Maßnahme wäre damit unangemessen und als nicht verhältnismäßig einzustufen.

Gefördert vom:

### Quellen und weiterführende Informationen:

Balloff, R. (2013). *Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie*. FPR 2013, S. 208-213.

> Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Reuß, P., Schumann, E., Veit, B. (Hrsg.) (2021). *Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschaftssachen*. Universitätsverlag Göttingen.

> Fegert, J., Meysen, T., Kindler, H., Chauviré-Geib, K., Hoffmann, U., Schumann, E. (2023). *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren*. Springer.

> Kindler, H., Eppinger, S. (2022). *Beratung hilft! Ein Leitfaden für Fachkräfte, die Eltern zu Trennung und Scheidung beraten*.

≥ Meysen, T. (Hrsg.) (2021). *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*.

Schirmacher, G., Meysen, T. (2021). *Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht*. FamRZ 2021, S. 1929-1934.

### Wichtige Gerichtsentscheidungen:

> BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12 (Umgangsausschluss bei Ausstieg des hauptbetreuenden Elternteils aus der rechtsextremen Szene)

> KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20 (Umgangsausschluss bei Partnerschaftsgewalt)

> OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20 (Umgangsausschluss aufgrund entgegenstehenden Kindeswillens)